

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes Pretzfeld

Der Markt Pretzfeld erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes Pretzfeld:

Art. 1

§ 4 der Satzung vom 17.10.2007 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

Für den Besuch des Kinderhortes Pretzfeld werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit täglich	für das 1. Kind	für das 2. Kind und weitere
von 3 bis 4 Stunden	80,-- €	60,-- €
über 4 bis 5 Stunden	90,-- €	70,-- €
über 5 Stunden	100,-- €	80,-- €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 02.08.2011

Rose Stark
1. Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes Pretzfeld

vom 17.10.2007:

Der Markt Pretzfeld erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kinderhortes Pretzfeld erhebt der Markt Pretzfeld Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kinderhort aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die die Aufnahme des Kindes im Kinderhort veranlasst haben.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhort.
- (2) Im Kinderhort erfolgt die Gebührenerhebung für 12 Monate.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird jeweils am Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pretzfeld eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch des Kinderhortes Pretzfeld werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit täglich	für das 1. Kind	für das 2. Kind und weitere
bis 3 - 4 Stunden	70,-- €	50,-- €
bis 4 - 5 Stunden	80,-- €	60,-- €
über 5 Stunden	90,-- €	70,-- €

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Hortkinder wird die tägliche Mindestbuchungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr vorgegeben.
- (3) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.
- (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag abzuändern.

- (5) Besucht das Schulkind den Kinderhort auch während der Ferien (soweit eine Ferienbetreuung angeboten wird), ist zu Beginn des Betreuungsjahres für die Ferienbuchungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBayKiBiG die Differenz der in Anspruch genommenen höheren errechneten durchschnittlichen Buchungszeitenstufe abzurechnen.
- (6) Bei Ausschluss aus dem Kinderhort entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 6 Tagesstarife

Benötigen die Personensorgeberechtigten für besondere, ausnahmsweise anfallende Einzelereignisse längere Buchungszeiten als im Betreuungsvertrag festgelegt, können sie nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung über Tagesstarife ihr Kind an diesem Tag länger in der Einrichtung betreuen lassen. Die Tagesstarife haben folgende Höhe:

Zusätzliche Betreuung von max. 2 Std. = 4,00 €/pro Tag
Zusätzliche Betreuung von über 2 Std. = 6,00 €/pro Tag

§ 7 Spielgeld, Verpflegungsentgelt

Neben den Benutzungsgebühren fallen noch Spielgeld und Verpflegungsentgelt an. Die Höhe des jeweiligen Spielgeldes und Verpflegungsentgeltes wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Der Markt Pretzfeld hat auf Verlangen die Kalkulation des Spielgeldes und Verpflegungsentgeltes darzulegen. Das Spielgeld wird in der Regel halbjährlich erhoben. Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauf folgenden Monat durch Abbuchung erhoben:

§ 8 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig den Kinderhort, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für weitere Geschwisterkinder ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 20 € pro Monat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 17.10.2007
Erhard Müller
1. Bürgermeister